

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N03 Abschnitt 52 aufgrund Sanierungsarbeiten an der Sihlhochstrasse Zürich

vom 9. Mai 2012

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5
Buchstabe a und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung
vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N03 für die Zeit vom
1. Juni 2012 zum Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich Ende Juni 2012) wie folgt:

- In Fahrtrichtung Zürich:
von km 1.300 bis km 2.900 auf 60 km/h
- In Fahrtrichtung Chur:
von km 3.400 (Rampenanfang) bis km 1.700 auf 60 km/h

II

Die Verkehrsanordnung gilt ab deren Aufstellung bzw. Markierung bis zum Ende
der Bauarbeiten (voraussichtlich Ende Juni 2012).

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das
Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift
hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unter-
schrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung

¹ SR 741.01

² SR 741.21

der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Winterthur, Grüzfeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

23. Mai 2012

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger